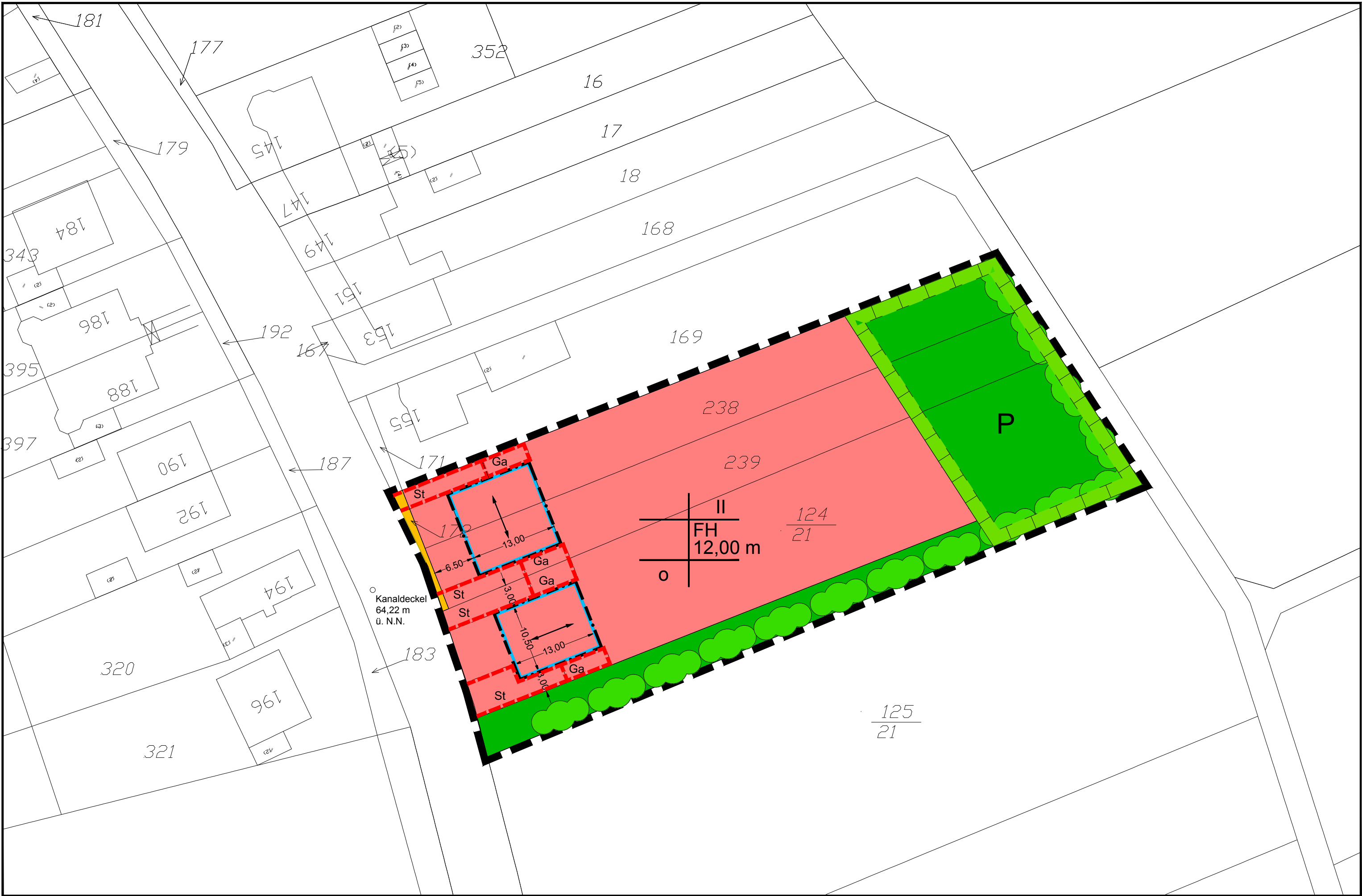


Ergänzungssatzung 01.10 " Bonnstraße "



TEXTLICHE FESTSETZUNG

1. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Für die Errichtung von eingeschossigen Wintergärten sind Überschreitungen der hinteren Baugrenze um bis zu 3,00 m gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zulässig. Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO ist vor der straßenseitigen Baugrenze ausgeschlossen (Zufahrten zu den Garagen und Stellplätzen ausgenommen).

2. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

Die maximale Firsthöhe ist vom Plan eingezeichneten Kanaldeckel vor dem Haus Bonnstraße 194 aus zu messen.

3. Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sowie offene Stellplätze ausschließlich innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

4. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche sind pro Baugrundstücke je 2 Obstbäume nach nebenstehender Pflanzliste zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

An der östlichen sowie der südlichen Plangebietsgrenze ist eine durchgängige einreihige Hecke aus einheimischen Sträuchern aus der Pflanzliste 2 zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die Garagendächer sind dauerhaft extensiv zu begrünen.

4.1 Pflanzlisten

Pflanzliste 1:

Hochstämmige Obstbäume (Pflanzqualität 14/16)

Apfel: Danziger Kantapfel
Kaiser Wilhelm
Winterrambour
Roter Eisenapfel

Süßkirsche: Schneiders späte Knorpelkirsche

Pflaumen usw.: Wangenheimer Frühzwetsche
Große Grüne Reineclaude
Nancymirabelle

Wildobst: Walnußbaum

Pflanzliste 2:

Sträucher, Pflanzabstand 1,00 m (Pflanzqualität 2 x verpfl., 60 - 100 cm)

Hainbuche
Hartriegel
Haselnuß
Liguster
Pfaffenhütchen
Schlehe

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE :		HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE :	
II	ALS HÖCHSTGRENZE	FH	FIRSTHÖHE

BAUWEISE / BAULINIEN / BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o OFFENE BAUWEISE ——— BAUGRENZE

WR	II	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
SD	FH	DACHNEIGUNG	FIRSTHÖHE
40 - 45°	12,0 m	BAUWEISE	
o			

GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



PRIVAT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS- NAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM
SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN,
NATUR UND LANDSCHAFT



ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN,
STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

ZWECKBESTIMMUNG:

St STELLPLÄTZE

Ga GARAGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 Abs. 7 BauGB)



FIRSTSTRICHUNG

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH VOM 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG I.D.F. VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
(BGBl. I NR. 3 VOM 22.01.1991)

PLANUNTERLAGEN



WOHNGEBÄUDE MIT / OHNE HAUSNUMMERN



WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE



DURCHFART / ARKADE



MAUER



HÖHENLAGE



GESCHOSSZAHL



BORDSTEIN



STRASSENSINKKASTEN

GRENZANGABEN



GEMARKUNGSGRENZE



FLURGRENZE



FLURSTÜCKGRENZE

WEITERE SIGNATUREN GEMÄSS DIN 3020
UND KATASTERVORSCHRIFTEN

KARTENGRUNDLAGE

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESE PLANUNTERLAGE DEN
BESTIMMUNGEN DES § 1 Abs. 2 PlanZV 90 ENTSPRICHT
(STAND MÄRZ 1999)

BRÜHL, DEN 10.10.2000

Obes
St. W.
Te



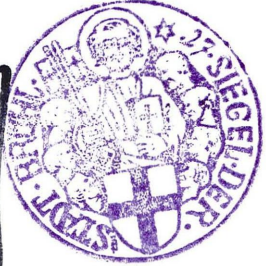
SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT BRÜHL HAT AM 13.12.1999, DIESE
SATZUNG EINSCHLIESSLICH DER TEXTLICHEN
FESTSETZUNGEN GEM. § 10 Abs. 1 BauGB BESCHLOSSEN.

BRÜHL, DEN 05.10.2000

BÜRGERMEISTER

Brusch



RATSMITGLIED

h. h.

BEKANNTMACHUNG

DIE BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG SOWIE ORT UND
ZEIT DER EINSICHTNAHME GEM. § 10 Abs. 3 BauGB IST AM
13.02.2000, ERFOLGT.

BRÜHL, DEN 05.10.2000

DER BÜRGERMEISTER

Brusch



ERGÄNZUNGSSATZUNG 01.10 " BONNSTRASSE " AUSFERTIGUNG

STADT BRÜHL

GEMARKUNG BADORF

FLUR 2

MASSTAB 1 : 500